

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund des § 55 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101 und des § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetze vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 16. 09 2003 für das Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Straßen

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, Parkspuren, Durchlässe, Kanalschächte und Brücken ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.

§ 2 Reinigungspflicht

Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, sind die Gehwege in voller Breite sowie die Gossen bei Bedarf zu reinigen.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat, Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2) Trifft eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Oel, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des NStrG oder § 20 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- 2) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 4 Schneeräumung und Streupflicht

- 1) Bei Schneefall sind werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite von 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m von Schnee freizuhalten. Dies gilt entsprechend bei Vorhandensein von nur einem ausgebauten Gehweg. Ist ein ausgebauter Gehweg an keiner Straßenseite vorhanden, so ist ein meterbreiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn freizuhalten.
- 2) Bei Glätte sind werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite von 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m mit Sand oder anderen

